

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Einleiten von mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Hollfeld in die Wiesent**

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Stadt Hollfeld leitet das anfallende Abwasser der Kläranlage Hollfeld in die Wiesent ein.

Für das Einleiten von Abwasser wurde der Stadt Hollfeld mit Bescheid des Landratsamtes Bayreuth vom 10.12.1998, Az.: 2/22-632/1, eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese wurde bis zum 31.12.2017 befristet.

Die Stadt Hollfeld beantragte unter Vorlage von Planunterlagen des Ingenieurbüros ATM Abwassertechnik mit Schreiben vom 24.04.2023 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis.

Für dieses Vorhaben ist gemäß Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen zu erwarten sind.

Es kann deshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG):

- Die Kläranlage Hollfeld wird bereits langjährig betrieben. Bisher sind keine negativen Auswirkungen bekannt geworden.
- Die geringfügige Neuversiegelung ist mit Berücksichtigung des dort befindlichen anthropogen geprägten Lebensraums als nicht erheblich einzustufen.
- Aufgrund der weiterhin hohen bzw. verbesserten Reinigungsleistung der Kläranlage ist eine Verschlechterung des Oberflächengewässers Wiesent gegenüber der Bestandssituation nicht gegeben.
- Die Maßnahmen führen für relevante Parameter der Oberflächengewässerverordnung und damit für die Wiesent zu einer Verbesserung der Gewässerqualität. Somit sind Be-

eintrüchtigungen der streng geschützten Bachmuschelpopulation und anderer schützenswerter Arten in der Wiesent nicht zu erwarten und es ist davon auszugehen, dass im betroffenen Flusswasserkörper auch die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG (Verschlechterungsverbot, Zielerreichungsgebot) durch die zu betrachtenden Abwassereingleitungen nicht gefährdet werden.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-und-ausschreibungen/amtliche-bekanntmachungen

(vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 20.07.2026
Landratsamt Bayreuth

gez.
Weltz
Oberregierungsrat